

Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bremen, den 13.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DAkKS ließ allen Fachkundigen Stellen folgende Klarstellung zur Zulassung von Maßnahmekosten zukommen:

Bitte beachten Sie, dass eine Maßnahme zuzulassen ist, wenn sie die in § 179 Abs. 1 SGB III genannten Grundanforderungen **kumulativ** erfüllt; bei deren Nichteinhaltung kann eine Zulassung **nicht** ausgesprochen werden. Weitere Konkretisierungen erfolgen im § 180 SGB III (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) und durch die Regelungen der AZAV; ergänzend dazu durch die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III und den [Umsetzungshinweisen](#) der Bundesagentur für Arbeit (BA):

§ 179 Abs. 1 Satz 2 SGB III

„Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen **nicht unverhältnismäßig übersteigen**“.

Empfehlung des Beirats: Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV) V01; Bekanntmachung am 05.02.2015. Gültig ab: 02.04.2015

Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist wirtschaftlich, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und **erforderlich** sind. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen mit **besonders** hoher Arbeitsmarktrelevanz, die zu einem **besonderen Fortschritt** bei der Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen. Ein weiterer Grund für die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze kann die **notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle** Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des **Maßnahmeziels** sein.)

Bitte achten Sie bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch auf folgende Punkte:

- Angemessenheit der Dauer einer Maßnahme

Sofern Maßnahmen von längerer Dauer zur Aktivierung von Arbeitslosen, deren Integration auf Grund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse – insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit – zugelassen werden, muss der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf besonders begründet und **nachgewiesen** sein. (Empfehlungen des Beirats)

Die Dauer einer Maßnahme kann auch unangemessen sein, wenn sich der Gesamtmaßnahmezeitraum über einen langen Zeitraum erstreckt, die Unterstützung des Teilnehmers regelmäßig an wenigen Stunden/Woche erfolgt (z.B.: Maßnahmedauer: 6 Monate; Gesamtstunden der Maßnahme: 12 UE).

- Durchführungsform von Maßnahmen

Maßnahmen können auch dann unwirtschaftlich sein, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme mit Hinblick auf das Maßnahmeziel unangemessen sind (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen *als Einzelmaßnahmen*)

- Gesamtkosten der Maßnahmen

Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i.S.d. § 179 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar **und notwendig** sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen.

Maßnahmekosten **müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme** sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme **erforderlich** sein.

Die Kalkulation sowie die Kalkulationsprüfung der fachkundigen Stelle müssen **nachvollziehbar dokumentiert** werden (Nachweisführung!).

Dieser Sachverhalt wird in den Begutachtungen schwerpunktmäßig geprüft.

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitere Informationen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail.

Ihr Team der bag cert